

5507a. Volksschulgesetz (VSG) und Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom ...; Organisationsautonomie der Gemeinden)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Volksschulgesetz (VSG) und Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom ...; Organisationsautonomie der Gemeinden)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018,
beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019,
beschliesst:

Minderheit Karin Fehr Thoma,
Judith Stofer

Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Schulträger

§ 41. ¹ Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.

² Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.

Organisationsstatut

§ 41 a. ¹ Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut. Dieses regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Organisation und die Angebote der Schulen innerhalb der Gemeinde.

² Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.

Schulprogramm

§ 41 b. ¹ Jede Schule erstellt ein Schulprogramm. Dieses legt die Ziele der Schule für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung der Ziele vorgesehenen Massnahmen fest.

² Die Schule sorgt für die Veröffentlichung ihres Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

§ 41 a. ¹ Die Schulpflege legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest. Sie erlässt ein Organisationsstatut. Dieses regelt im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Gemeinde.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Schulpflege

§ 42. ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

² Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

³ Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,

§ 42. ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3 wird zu lit. a.

Ziff. 4 wird zu lit. b.

c. Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden,

d. Beurteilung der Schulleitung,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,</p> <p>6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,</p> <p>7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,</p>	<p>Ziff. 5 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 6 wird zu lit. e.</p> <p>Ziff. 7 wird zu lit. f.</p>		
<p>8. Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>g. Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Ziff. 8 wird aufgehoben.</p>		
<p>⁴ Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen, Fachleute beiziehen und Aufgaben an unterstellte Kommissionen delegieren.</p>	<p>⁴ Die Schulpflege kann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen an:</p> <p>a. unterstellte Kommissionen unter Vorbehalt oder sinngemässer Anwendung von § 50 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015,</p> <p>b. Gemeindeangestellte, sofern eine Grundlage in der Gemeindeordnung besteht und die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Organisationsstatut festgelegt werden.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Folgende Aufgaben sind nicht übertragbar:

- a. Aufgaben gemäss §§ 41 Abs. 2, 41 a Abs. 1 sowie 42 Abs. 2 und 3 lit. a, d und f,
- b. Anstellung und Entlassung der Schulleitungen,
- c. Entlassung der Lehrpersonen.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

⁵ Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Minderheit I Judith Stofer, Marc Bourgeois, Alexander Jäger

Minderheit II Marc Bourgeois, Hanspeter Hugentobler, Alexander Jäger, Kathrin Wydler

Schulen

§ 43. ¹ Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

Leitung Bildung

§ 43. ¹ Das Organisationsstatut kann eine Leitung Bildung vorsehen. Diese ist nach kommunalem Recht angestellt. Sie steht den Schulleitungen und der Schulverwaltung oder nur den Schulleitungen vor.

§ 43. ¹ Die Gemeindeordnung kann für Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung vorsehen. Diese...

Geschäftsführung Schulpflege

¹ Die Gemeindeordnung kann eine Leitung Bildung vorsehen. Diese...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hanspeter Hugentobler, Kathrin Wydler² (gemäss Antrag Regierungsrat)² Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.² Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 4 Aufgaben der Schulpflege, der Schulleitungen oder der Schulverwaltung übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.² ...

...der Schulpflege oder der Schulverwaltung ...

³ Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.

Abs. 3 wird aufgehoben.

⁴ Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

Abs. 4 wird aufgehoben.

⁵ Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Schulleitung

§ 44. ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.

² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. in eigener Kompetenz:

- | | |
|--|--|
| 1. Administrative und personelle Führung der Schule, | 1. administrative Führung der Schule, |
| 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege, | 2. personelle Führung sowie Beurteilung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, |
| 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung, | Ziff. 3 wird aufgehoben. |
| 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen, | Ziff. 4 wird zu Ziff. 3. |
| 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen, | 4. Festlegen der Stundenpläne,
Ziff. 5 wird aufgehoben. |

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,</p> <p>7. Leitung der Schulkonferenz.</p> <p>b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:</p> <p>1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,</p> <p>2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,</p> <p>3. Festlegen der Stundenpläne.</p> <p>³Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Ziff. 6 wird zu Ziff. 5.</p> <p>Ziff. 7 wird zu Ziff. 6.</p> <p>Ziff. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>		
<p>Schulsekretariat</p> <p>§ 46. ¹ Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.</p> <p>² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.</p>	<p>Schulverwaltung</p> <p>§ 46. ¹ Die Schulverwaltung ist für organisatorische und administrative Aufgaben zuständig.</p> <p>² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.</p>	<p>§ 46. ¹ Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben der Schulverwaltung übertragen.</p>	<p>Minderheit Hanspeter Hugentobler, Judith Stofer</p> <p>¹ (gemäss Antrag Regierungsrat)</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Kostenanteil des Kantons

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteinheiten angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

² Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Anordnungen der Schulleitung

§ 74. ¹ Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

² Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Begründung und Neubeurteilung von Anordnungen

§ 74. ¹ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung, von unterstellten Kommissionen oder Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Rekursinstanzen

§ 75. ¹ Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

§ 75. ¹ Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen ebenfalls mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

² Rekursentscheide des Bezirkrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In §§ 3 Abs. 1–4, 7 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 11 a Abs. 1 und 2 sowie in § 22 werden die Begriffe «Schulpflege» bzw. «Schulpflegen» und «Schulgemeinde» durch die Begriffe «Gemeinde» bzw. «Gemeinden» ersetzt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom
10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

**Aufsicht der Schulpflege und
der Schulleitung****a. Allgemeines**

§ 21. ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

² Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

³ Entschädigungen durch die Gemeinde sind nur gestattet, soweit sie ein angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen darstellen. Dasselbe gilt für den Ersatz dienstlicher Auslagen.

c. Einhaltung des Stundenplans

§ 23. ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.

Aufsicht durch die Gemeinde

§ 21. ¹ Die Gemeinden üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

² Die Gemeinde kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

§ 23. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

² Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

³ Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit ist nicht gestattet.

³ Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt.

⁴ Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

⁴ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte werden frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten informiert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom
10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Fachaufsicht und Freistellung

§ 24. ¹ Die Schulleitungen melden der Schulpflege schwer wiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.

§ 24. ¹ Die Gemeinden melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht.

² Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.

³ Wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion eine Lehrperson vom Schuldienst freistellen und ein Vikariat errichten.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 4. Dezember 2018****Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom
10. September 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

⁴ Wird während der Freistellung die Besoldung ausgerichtet, kann sie nachträglich zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint. Letzteres gilt insbesondere bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Wiesendangen; Rochus Burtscher, Dietikon; Marc Bourgeois, Zürich; Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.